



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 4 Nr. 2b EStDV
für Zuwendungen bis € 300

Bei Zuwendungen bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug, der Ihre Zuwendung / Ihren Mitgliedsbeitrag an den oben genannten Förderverein der Hoferkopfschule in 66299 Bildstock betragsmäßig nachweist, als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Für betragsmäßig darüberhinausgehende Zuwendungen (> € 300) ist als Nachweis gegenüber dem Finanzamt eine vom Förderverein nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellte Zuwendungsbescheinigung erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Art der Zuwendung (bitte ankreuzen): Geldspende Mitgliedsbeitrag

Empfänger:	Förderverein der Hoferkopfschule in 66299 Bildstock
BIC:	SAKSDE55XXX
IBAN:	DE22590501010067046219
Geldinstitut:	Sparkasse Saarbrücken

Wir sind wegen Förderung von ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinn der §§ 51 ff Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Saarbrücken Am Stadtgraben, StNr. 1040/ 140/85098 vom 30.11.2021, für die Jahre 2018-2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des/ Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet wird, insbesondere zur Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Vielen Dank.

Förderverein Hoferkopfschule e.V.